

Windenergie im Landkreis Starnberg – Meilensteine

Frühjahr 2010

1. Beginn der gemeindeübergreifenden, landkreisweiten Steuerung von Windkraftanlagen. Sinn und Zweck dieses Verfahrens soll einerseits die Einschränkung der gesetzlich vorbestimmten Zuweisung von Windkraftanlagen im Außenbereich sein, andererseits soll ein substantieller Raum für die Nutzung von Windenergieanlagen zur Verfügung gestellt werden.
2. Diskussion mit den Gemeinden, welche Kriterien für eine landkreisweite Planung in Betracht gezogen werden können.

Herbst bis Winter 2010

3. Einstimmiger Beschluss des Kreistages zum Klimaschutzkonzept Fünfseenland. Bestandteil des daraus entwickelten Aktionsplanes 2011/2012 ist die „Erstellung eines Konzepts für Windkraftanlagen auf geeigneten Flächen im Außenbereich und Bereitstellung der hierzu erforderlichen Moderation hinsichtlich einer landkreisweiten Gesamtbetrachtung.“
4. Einigung auf einen Mindestabstand von 1000m zu Wohnsiedlungen und 600m zu Gewerbesiedlungen bzw. einzelnen Außenbereichsvorhaben. Der erhöhte Abstand zu Wohnsiedlungen ist auch dem Umstand geschuldet, dass eine Entwicklungsmöglichkeit für Wohnsiedlungen vorsorgend veranschlagt wurde.

Winter und Frühjahr 2011

5. Erste naturschutzrechtliche Voreinschätzungen der ausgesuchten Flächen. Beauftragung von Fachbüros. Abstimmungsgespräche mit den Gemeinden bezüglich der sonstigen Kriterien, wie beispielsweise die Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen oder Schutz von besonders sensiblen Landschaftsteilen.

Frühjahr 2011

6. Vor dem Hintergrund ihrer Verantwortung für das Erreichen der Energiewende bis zum Jahr 2035 und dem Bewusstsein für den Erhalt der schützenswerten Natur und Landschaft, sowie der Interessen der Bevölkerung unterzeichnen alle Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie Landrat Karl Roth eine Vereinbarung für ein gemeinsames Vorgehen zur Ausweisung von Positivstandorten für Windkraftanlagen.
7. Erste große Bürgerinformationsveranstaltung in der Kreissparkasse Starnberg

Frühjahr und Sommer 2011

8. Abstimmen und Erstellen von Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen. Intensiver Austausch mit Fachbehörden und entsprechende Anpassung der Pläne. Die öffentliche Auslegung der Teilflächennutzungspläne beginnt mit der Gemeinde Berg.

Herbst 2011

9. Diskussion mit den Bürgern und Bürgerinitiativen. Prüfen der Anregungen und Bedenken. Soweit möglich, Einstellen dieser Ergebnisse in den Planungsprozess. Auswerten der Stellungnahmen von Fachbüros und Träger öffentlicher Belange. Teilflächennutzungspläne werden für die erste öffentliche Auslegung fertig gestellt.

10. Einstimmiger Beschluss des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Verkehr zum Änderungsverfahren für die Landschaftsschutzgebietsverordnung Starnberger See Ost. Damit soll der mögliche Widerspruch zwischen der Flächennutzungsplanung der Gemeinde Berg für Windkraftanlagen in den Wadlhauser Gräben und dem „Verschlechterungsverbot“ in der Landschaftsschutzverordnung beseitigt werden.

Herbst und Winter 2011 und Frühjahr 2012

11. Bis Anfang November sind alle 14 Teilflächennutzungspläne öffentlich ausgelegt worden. Die Gemeinde Berg plant die bereits 3. Auslegung. Einstellen neuer Erkenntnisse bezüglich des Windertrags, des Natur- und Artenschutzes und der Flugsicherung innerhalb der Konzentrationsflächen. Eventuelle Feinsteuerung und Anpassung der Planung aufgrund der vorgenannten Parameter. Einführung des Parameters „maximale Anzahl der zulässigen Windkraftanlagen“ und maximale Größe eines aus Sicht einer Siedlungseinheit hinzunehmendes Kreissegmentes für die Errichtung von Windkraftanlagen im Bereich der Konzentrationsfläche „Wadlhauser Gräben“.
12. Informationsfahrt des Kreistages und des Gemeinderats Berg in die „Klimaschutzkommune“ Wildpoldsried im Allgäu.
13. In der letzten Auslegung des Teilflächennutzungspläne muss die Gesamtschau aller Konzentrationsflächen und einer einheitlichen Begründung des Landkreises Starnberg sowie die vertragliche Vereinbarung nach § 202 BauGB beigelegt werden. Zu diesem Zeitpunkt muss für alle Teilflächennutzungspläne die Annahme gelten, dass diese so in Kraft treten werden.
14. Die Regierung von Oberbayern ist zuständig für die Genehmigung der nach § 204 BauGB, 2. Alternative, zusammengebundenen Teilflächennutzungspläne. Die einzelnen Teilflächennutzungspläne müssen demnach in einem zeitlich überschaubaren Rahmen zur Rechtskraft gebracht werden.

Stand: 3.11.2011